



Ergänzende Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV„

Ergänzende Bedingungen der Thüga Energienetze GmbH, nachstehend „VNB“ genannt

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist der vom VNB vorgegebene Vordruck zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 und § 29 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. der in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom VNB beeinflussbar sind (z.B. Witterung) unter- bzw. überschritten werden.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Werden keine anderweitigen Regelungen getroffen, so beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung des Netzanschlusses.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung des Netzanschlusses oder Erhöhung der Anschlussleistung erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß Preisblatt.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet, werden die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt. Dies gilt auch, wenn die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der beim VNB üblichen Arbeitszeit erfolgt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Netzanschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der im dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommen elektrischen Energie.

6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt.

7. Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen „TAB 2000“ des VNB als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz- oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen des VNB) sind dem VNB unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage oder eine Befundprüfung des Zählers.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

8. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Der VNB kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des VNB wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteursstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

9. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

10. Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden vom VNB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.04.2007 in Kraft.

Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.



Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV,,

Baukostenzuschuss

1.1. Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss wird für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt 59 €/kVA (netto zzgl. Umsatzsteuer) bei einem cos Phi 0,9.

1.2. Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden

Die Ermittlung der effektiven Leistung bei Wohneinheiten (WE) ohne elektrische Warmwasserbereitung erfolgt anhand der DIN 18015-1 Kurve 2.

<i>ohne elektrische Warmwasserbereitung</i>					
WE	BKZ (netto)	BKZ (brutto)	WE	BKZ (netto)	BKZ (brutto)
1	-	-	11	1.357,00 €	1.614,83 €
2	-	-	12	1.475,00 €	1.755,25 €
3	-	-	13	1.593,00 €	1.895,67 €
4	177,00 €	210,63 €	14	1.711,00 €	2.036,09 €
5	413,00 €	491,47 €	15	1.829,00 €	2.176,51 €
6	590,00 €	702,10 €	16	1.947,00 €	2.316,93 €
7	767,00 €	912,73 €	17	2.065,00 €	2.457,35 €
8	944,00 €	1.123,36 €	18	2.124,00 €	2.527,56 €
9	1.121,00 €	1.333,99 €	19	2.183,00 €	2.597,77 €
10	1.239,00 €	1.474,41 €	20	2.242,00 €	2.667,98 €

Die Ermittlung der effektiven Leistung bei Wohneinheiten (WE) mit elektrischer Warmwasserbereitung erfolgt anhand der DIN 18015-1 Kurve 1.

<i>mit elektrische Warmwasserbereitung</i>					
WE	BKZ (netto)	BKZ (brutto)	WE	BKZ (netto)	BKZ (brutto)
1	-	-	11	4.484,00 €	5.335,96 €
2	1.062,00 €	1.263,78 €	12	4.661,00 €	5.546,59 €
3	1.770,00 €	2.106,30 €	13	4.838,00 €	5.757,22 €
4	2.301,00 €	2.738,19 €	14	5.015,00 €	5.967,85 €
5	2.773,00 €	3.299,87 €	15	5.192,00 €	6.178,48 €
6	3.127,00 €	3.721,13 €	16	5.369,00 €	6.389,11 €
7	3.481,00 €	4.142,39 €	17	5.546,00 €	6.599,74 €
8	3.776,00 €	4.493,44 €	18	5.664,00 €	6.740,16 €
9	4.071,00 €	4.844,49 €	19	5.782,00 €	6.880,58 €
10	4.307,00 €	5.125,33 €	20	5.900,00 €	7.021,00 €

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten teilen wir Ihnen den Baukostenzuschuss gerne mit.

1.3. Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

<i>folgende Leistungsstufen werden zur Verfügung gestellt</i>			
Leistung	Absicherung	BKZ (netto)	BKZ (brutto)
17 kVA	3 X 25 A	-	-
24 kVA	3 X 35 A	-	-
35 kVA	3 X 50 A	59,00 €	70,21 €
44 kVA	3 X 63 A	590,00 €	702,10 €
55 kVA	3 X 80 A	1.239,00 €	1.474,41 €
69 kVA	3 X 100 A	2.065,00 €	2.457,35 €
87 kVA	3 X 125 A	3.127,00 €	3.721,13 €
111 kVA	3 X 160 A	4.543,00 €	5.406,17 €
139 kVA	3 X 200 A	6.195,00 €	7.372,05 €
156 kVA	3 X 225 A	7.198,00 €	8.565,62 €

1.4. Baukostenzuschuss für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

Der Baukostenzuschuss bei Anschlussobjekten mit gemischter Nutzung setzt sich aus dem Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 1.2 und 1.3 zusammen.

Beispiel:

Anschlussobjekt mit 4 WE ohne Warmwasserbereitung und einem zusätzlichen Leistungsanforderung von 18 kVA. Der Netzanschluss wird mit 3 x 80 A abgesichert (Hausanschlusssicherung).

	netto	brutto	Leistung
Baukostenzuschuss für die 4 WE	177,00 €	210,63 €	37 kVA
Baukostenzuschuss für die zusätzl. Leistungsanforderung	1.062,00 €	1.263,78 €	18 kVA
ergibt ein Gesamt-Baukostenzuschuss von	1.239,00 €	1.474,41 €	55 kVA

2. Niederspannungs-Netzanschluss

netto

brutto

2.1. Netzanschluss mit Tiefbauarbeiten

Standard-Kabel-Netzanschluss
mit Mauerdurchbruch, mit Abdichtung
bis 12m Anschlusslänge (gemessen ab Straßenmitte)
mit einer Absicherung bis 3 x 63 A

1.101,68 € 1.311,00 €

Zuschlag für Mehrlänge
pro laufenden Meter
(inklusive Tiefbauarbeiten)

51,26 € 61,00 €

2.2. Netzanschluss ohne Tiefbauarbeiten

Standard-Kabel-Netzanschluss
ohne Mauerdurchbruch, ohne Abdichtung
bis 12m Anschlusslänge (gemessen ab Straßenmitte)
mit einer Absicherung bis 3 x 63 A

681,51 € 811,00 €

Zuschlag Mehrlänge
pro laufenden Meter
(ohne Tiefbauarbeiten)

18,49 € 22,00 €

3. Niederspannungs-Teil-Netzanschluss

netto

brutto

3.1. Teil-Netzanschluss mit Tiefbauarbeiten

bis ca. 1 m in das Grundstück
für eine Absicherung bis 3 x 63 A

408,00 € 485,52 €

3.2. Teil-Netzanschluss ohne Tiefbauarbeiten

im öffentlichen Bereich
für eine Absicherung bis 3 x 63 A

239,00 € 284,41 €

3.3. Fertigstellung eines Teil-Netzanschluss

Für die Fertigstellung eines Teil-Netzanschlusses wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Netzanschlusskostenbeitrag gemäß Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2 reduziert um die zu diesem Zeitpunkt gültigen Kosten für einen Teil-Netzanschluss gemäß Ziff. 3.1 bzw. Ziff. 3.2 berechnet.

4. **Kosten für die Veränderung eines bestehenden Niederspannungs-Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers**

4.1.	Verkabelung eines Freileitungsnetzanschlusses mit Tiefbauarbeiten mit Mauerdurchbruch, mit Abdichtung mit einer Absicherung bis 3 x 63 A	663,00 €	788,97 €
4.2.	Verkabelung eines Freileitungsnetzanschlusses ohne Tiefbauarbeiten ohne Mauerdurchbruch, ohne Abdichtung mit einer Absicherung bis 3 x 63 A	388,00 €	461,72 €

5. **Erschwernisse**

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den VNB, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an Stelle der unter Ziffer 2 und 3 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

6. **Eigenleistungen**

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem VNB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des VNB durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des VNB. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht der VNB verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Der VNB übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich müssen bis zur Versorgungsleitung von einer vom Straßenbaulastträger zugelassenen Tiefbaufirma durchgeführt werden.

7. **Kurzzeitig genutzte Anschlüsse, Baustromanschlüsse** **netto** **brutto**

7.1.	Montage und Demontage eines Baustromanschlusses Anschluss des Baustellenverteilers an das Niederspannungsnetz, Zählermontage/-demontage, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme entsprechend TAB, mit einer Absicherung bis 3 x 63 A	130,00 €	154,70 €
7.2.	Für jede zusätzliche An- und Abfahrt werden die Stundensätze gemäß Ziff. 10 berechnet.		

8. **Inbetriebsetzungskosten** **netto** **brutto**

8.1.	Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	- keine separaten Kosten -	
8.2.	Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung werden die Stundensätze gemäß Ziff. 10 berechnet.		
8.3.	Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit	- nach tatsächlichem Aufwand -	

9. **Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung** **netto** **brutto**

9.1.	Zahlungsverzug		
	- für die 1. Mahnung	3,00 €	
	- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	5,00 €	
9.2.	Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung		
	für jeden Einsatz eines Beauftragten		
	- Unterbrechung der Anschlussnutzung	30,00 €* -	
	- Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung, während der üblichen Arbeitszeit	30,00 €	35,70 €
	- bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers		- nach Aufwand -

10. Sonstige Preise				netto	brutto
10.1. Stundensätze Monteur					
a) Normalstunden	(7 – 16 Uhr)			65,00 €	77,35 €
b) Überstunde	(16 – 7 Uhr)	inkl. 50 %	Zuschlag	97,50 €	116,03 €
c) Sonntagsstunde		inkl. 50 %	Zuschlag	97,50 €	116,03 €
d) Feiertagsstunde		inkl. 145 %	Zuschlag	159,25 €	189,51 €
10.2. Stundensätze Meister					
a) Normalstunden	(7 – 16 Uhr)			77,00 €	91,63 €
b) Überstunde	(16 – 7 Uhr)	inkl. 50 %	Zuschlag	115,50 €	137,45 €
c) Sonntagsstunde		inkl. 50 %	Zuschlag	115,50 €	137,45 €
d) Feiertagsstunde		inkl. 145 %	Zuschlag	188,65 €	224,49 €
10.3. Stundensätze Ingenieur					
a) Normalstunden	(7 – 16 Uhr)			90,00 €	107,10 €
b) Überstunde	(16 – 7 Uhr)	inkl. 50 %	Zuschlag	135,00 €	160,65 €
c) Sonntagsstunde		inkl. 50 %	Zuschlag	135,00 €	160,65 €
d) Feiertagsstunde		inkl. 145 %	Zuschlag	220,50 €	262,40 €
10.4. Fahrzeugkosten ohne Fahrer					
a) PKW pro Stunde				40,00 €	47,60 €
b) Transporter pro Stunde				40,00 €	47,60 €
c) LKW, selbstfahrendes oder sonstiges Arbeitsgerät (z.B. Unimog)					- auf Anfrage -

10.5. Störungsdienst

Für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers verursacht wurde, werden die Kosten gemäß Ziff. 10.1 bis 10.4 in Rechnung gestellt.

11. Umsatzsteuer

Die genannten Netto-Beträge sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.